



HÄUFIGE FRAGEN UND ANTWORTEN ZU DEN AKTUELLEN CORONA-MASSNAHMEN

Hier finden Sie häufig gestellte Fragen und Antworten rund um die geltenden Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie:

Welche Kontaktbeschränkungen gelten?

Die Anzahl der zulässigen Personen bei gemeinsamem Aufenthalt im privaten und öffentlichen Raum richtet sich nach dem 7-Tage-Inzidenzwert im entsprechenden Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt:

- Bei einer Inzidenz **über 100** ist der gemeinsame Aufenthalt mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person zulässig. Zulässig ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus dem eigenen und höchstens einem weiteren Hausstand umfasst.
- Bei einer Inzidenz **zwischen 35 und 100** ist der gemeinsame Aufenthalt mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich mit einem weiteren Hausstand erlaubt, solange eine Gesamtzahl von insgesamt 5 Personen nicht überschritten wird.
- Bei einer Inzidenz von **unter 35**, ist der Aufenthalt mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände zulässig, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen Angehörigen desselben Hausstandes, zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und –partnern oder in der Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.



Mit wie vielen Personen darf ich Sport machen? Was gilt für Kinder?

Auch beim Sport werden die Kontakte weiter eingeschränkt: Es gelten folgende inzidenzabhängige Regelungen:

- Bei einer 7-Tage-Inzidenz **über 100**:
Kontaktfreier Individualsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands ist erlaubt.
Für Kinder unter 14 Jahren ist die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig.
Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigenschnelltests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorlegen können. Vollständig geimpfte Personen (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung) sind vom Testnachweis ausgenommen.
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz **zwischen 50 und 100**:
Erlaubt ist kontaktfreier Sport unter Beachtung der geltenden Kontaktbeschränkung (s.o.) sowie in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren unter freiem Himmel.
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz **unter 50**:
Erlaubt ist kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.



Ab wann gilt die nächtliche Ausgangssperre?

Die Ausgangssperre gilt von 22 Uhr bis 5 Uhr für alle Landkreise und kreisfreien Städte, deren 7-Tages-Inzidenz **über 100** liegt.

Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund

- Der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- der Berufsausübung sowie der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien
- der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- der Begleitung Sterbender,
- von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
- von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Öffnen die Schulen und die Kindertagesstätten wieder?

Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie die Mittagsbetreuung an Schulen sind nach Maßgabe der folgenden Sätze zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass dem Infektionsschutz Rechnung getragen wird. Die Schulen und die Träger der Mittagsbetreuung haben für alle Tätigkeiten auf dem Schulgelände und in der Notbetreuung ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Hygieneplans (Rahmenhygieneplan) auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über ein negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests oder eines in der Schule unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttest vorlegen in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind vom Erfordernis eines Testnachweises ausgenommen ebenso wie vollständig geimpfte Personen (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung). In Landkreisen und



kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt und deswegen nur in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der

Fachoberschulen sowie in sonstigen Abschlussklassen Präsenzunterricht stattfindet, darf der Test höchstens 24 h vor dem Beginn des jeweiligen Schultages vorgenommen worden sein. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen bekanntmachen.

Für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen ebenfalls die Durchführung oder Vorlage eines Tests wie oben beschrieben. Zusätzlich gilt für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ist. Vollständig Geimpfte Personen (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung) sind vom Testnachweis ausgenommen.

Während schulischer Abschlussprüfungen besteht Maskenpflicht ebenso wie auf dem Schulgelände, in der Mittagsbetreuung und allen Angeboten der Notbetreuung.

Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

- Bei einer 7-Tage-Inzidenz **unter 50** Neuinfektionen:
In den Klassen der Grundschulstufe findet Präsenzunterricht statt. In allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet dann Präsenzunterricht statt, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten werden kann. Ansonsten findet Wechselunterricht statt.
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz **zwischen 50 und 100** Neuinfektionen:
In allen Schulen findet Präsenzunterricht statt, wenn der Mindestabstand von 1,5m zuverlässig eingehalten werden kann. Ansonsten findet Wechselunterricht statt.
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz **über 100** Neuinfektionen:
In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in sonstigen Abschlussklassen findet Präsenzunterricht statt, wenn dabei der Mindestabstand von 1,5m zuverlässig eingehalten werden kann. Sonst findet Wechselunterricht statt. An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.



Auch für **Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen** gilt ab 5. März:

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Bei einer 7-Tage-Inzidenz **unter 50** Neuinfektionen:
Die Einrichtungen können öffnen.
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz **zwischen 50 und 100** Neuinfektionen:
Die Einrichtungen können nur öffnen, wenn die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz **über 100** Neuinfektionen:
Die Einrichtungen sind geschlossen.

Wo kann ich mich im Landkreis Augsburg für die Corona-Impfung anmelden?

Da die Impf-Terminvergabe ausschließlich über die bayernweite Software BayIMCO abläuft, werden alle Impfwilligen gebeten, sich zeitnah unter [impfzentren.bayern](https://impfzentren.bayern.de) für die Corona-Schutzimpfung zu registrieren. Sobald ein Anspruch auf die Impfung besteht, werden sie automatisch über die Möglichkeit zur Terminvereinbarung informiert.

Zudem wurde im Landratsamt Augsburg eine Registrierungs-Hotline eingerichtet, die explizit für Personen gedacht ist, die sich mangels technischer Möglichkeiten nicht selbst registrieren können. Wir bitten darum, diese Hilfe nur in Anspruch zu nehmen, falls die selbstständige Registrierung ausgeschlossen sein sollte. Die Telefonnummer der Registrierungs-Hotline des Landratsamtes lautet 0821 3102-3999 und ist montags bis sonntags je von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Die Bevölkerung wird fortlaufend über die Impfplanung im Landkreis, sowohl über die lokalen Zeitungen und Radiosender als auch über die Internetseite des Landkreises (www.landkreis-augsburg.de/corona-impfung), informiert.

Wo kann ich im Landkreis Augsburg einen Schnelltest durchführen lassen?

Testzentrum Hirblingen

Im Testzentrum des Landkreis Augsburg können sowohl PCR- als auch Antigen-Schnelltests kostenlos durchgeführt werden.

- Ort: Gersthofer Straße 9, 86368 Hirblingen (Gersthofen)
- Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9 bis 17 Uhr, Samstag und Sonntag 9 bis 14 Uhr
- Informationen und Terminvereinbarung: <https://www.ecocare.center/lkr-augsburg/>



Alle weiteren Schnelltestmöglichkeiten im Landkreis sind gelistet unter www.landkreis-augsburg.de/corona-testen sowie alle teilnehmenden Apotheken unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/>

Gegebenenfalls bieten auch diverse Hausärzte im Landkreis Antigen-Schnelltests an. Diese können kostenlos oder kostenpflichtig sein und sind direkt bei den Hausarztpraxen zu erfragen.

Sind Schnelltests aus Sicht des Gesundheitsamtes sicher?

Schnelltests bieten keine so hohe Sicherheit wie PCR-Tests aus dem Labor. Sollte ein Schnelltest positiv ausfallen, muss sich der Proband sofort in Quarantäne begeben und eine Labortestung durchführen.

Sollte diese negativ ausfallen, ist die Quarantäne beendet. Fällt sie positiv aus, wird das Ergebnis wie gewohnt an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt, das weitere Schritte einleitet.

Genügt ein Schnelltest, um eine Quarantäne zu beenden?

Generell kann eine Quarantäne nicht vorzeitig beendet werden. Zur Beendigung der Quarantäne der Kontaktpersonen ersten Grades muss eine Testung mit negativem Ergebnis am letzten Tag der Quarantäne (14. Tag) durchgeführt werden. Diese Abschlusstestung kann im Rahmen der Bayerischen Teststrategie wahlweise in Form eines Schnelltests oder PCR-Test durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt werden.

Damit das Gesundheitsamt das Ergebnis des Schnelltests anerkennen kann, muss dieser den Anforderungen des RKIs entsprechen:

https://www.RKI.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Diagnostik.html

Für Kinder welchen Alters gilt die Vorlage eines Testnachweises?

Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind vom Erfordernis eines Testnachweises ausgenommen.



Muss ich einen negativen Corona-Test nachweisen können, wenn ich vollständig geimpft bin?

Der vollständige Impfschutz, der 14 Tage nach der abschließenden (oftmals der zweiten) Impfung – also ab Tag 15 – gegeben ist, kommt einem sonst erforderlichen Testnachweis gleich. So sind diese vollständig geimpften Personen von der Vorlage negativer Testnachweise (bspw. im Einzelhandel) ausgenommen.

Eine **Ausnahme** davon ist der **Besuch** von Patienten oder Bewohnern in medizinischen oder pflegerischen Einrichtung (bspw. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen oder Altenheimen) gemäß § 9 der 12. BayIfSMV. Vollständig Geimpfte müssen hier folglich dennoch ein negatives Testergebnis vorlegen können. Bei der Wahrnehmung zulässiger körpernaher **Dienstleistungen** (Friseur und Fußpflege), entfällt dies wiederum für diejenigen Bewohnerinnen und Bewohnern, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen.

Wo gilt die FFP2-Maskenpflicht?

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ist eine allgemeine Pflicht für Fahrgäste im ÖPNV sowie bei der geschäftsmäßigen Beförderung von Personen samt Taxen und der Schülerbeförderung, für die Kunden und ihre Begleitpersonen im Einzel- und Großhandel, bei Click&Collect, an Verkaufsständen auf Märkten, in nach § 12 der 12. BayIfSMV zulässigerweise geöffneten Betrieben (z. B. auch für die Kunden der Frisöre), in Arzt- und Zahnarztpraxen sowie sonstigen medizinischen, therapeutischen Praxen, für den praktischen Fahrschulunterricht und die praktischen Fahrprüfungen, für die Teilnehmer an theoretischem Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen, in der Gastronomie bei der Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, für Schülerinnen und Schuler beim zulässigen Instrumental- und Gesangsunterricht (soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht zulässt) sowie bei Besuchen in bestimmten Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen.

In vollstationären Einrichtungen der Pflege, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und in Altenheimen und Seniorenresidenzen gilt beim Kontakt mit Bewohnern eine FFP2-Maskenpflicht auch für das Personal.

Für den praktischen Fahrschulunterricht und für praktische Prüfungen gilt FFP2-Maskenpflicht für das Lehrpersonal im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und für die übrigen Fahrzeuginsassen.
Im Gottesdienst besteht für die Besucher FFP2-Maskenpflicht.



In Bibliotheken, Archiven Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbaren Kulturstätten sowie zoologischen und botanischen Gärten gilt für Besucher FFP2-Maskenpflicht.

Kinder bis einschließlich 14 Jahren sind von der FFP2-Masken-Pflicht ausgenommen. Ab einem Alter von 6 Jahren bleibt es bei der bisherigen Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

An den **Wertstoffhöfen im Landkreis Augsburg** müssen Besucherinnen und Besucher ab sofort eine FFP2-Maske tragen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz setzt Wertstoffhöfe aufgrund der ähnlichen äußeren Gegebenheiten mit Märkten gleich, wo ebenfalls die speziellen Masken getragen werden müssen. Ähnlich wie auf Märkten sind Wertstoffhöfe unter freiem Himmel und es besteht Kontakt zwischen Personal und Besuchern.

Für das Personal der **Friseure und Fußpflege** gilt dann eine FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, wenn die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis den Wert von 100 überschreitet.

Welche Masken sind im Rahmen der FFP2-Maskenpflicht zugelassen?

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV sind FFP2-Masken oder Masken mit mindestens gleichwertigem genormten Standard im Sinne der FFP2-Maskenpflicht zugelassen. Daher müssen Masken für die in der 12. BayIfSMV festgelegten Bereiche (Einzelhandel, ÖPNV) genormten Standards entsprechen.

Als mindestens gleichwertig gelten in diesem Sinne folgende Standards (jeweils ohne Ausatemventil):

FFP3 (Europa)
N95 und N99 (NIOSH 42 CFR Part 84, USA),
P2 (AS/NZ 1716:2012, Australien/Neuseeland),
KF94 und KF99 (Korea 1st Class KMOEL-2017-64),
DS2 (Japan JMHLW-Notification 214, 2018) sowie
KN95 und KN100 (GB2626-2006 bzw. GB2626-2019, China).

Dabei handelt es sich um die Anwendung von Atemschutzmasken durch Privatpersonen.



Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weist darauf hin, dass dies nicht für die Zulassung als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Arbeitsschutz gilt. Hierfür gelten gesonderte Regelungen. Zudem ist zu beachten, dass für das Inverkehrbringen von Schutzmasken ebenfalls gesonderte gesetzliche Regelungen gelten

Für die Zulässigkeit von Masken im Sinne der FFP2-Maskenpflicht ist alleine entscheidend, ob diese eine der o.a. Zertifizierungen aufweist. Andere Zertifizierungen oder Bescheinigungen, die auf gleichwertige oder sogar bessere Filterwirkungen hinweisen, werden nicht anerkannt.

Darf man auch FFP2-Masken mit Ventil tragen?

Nein. FFP2-Masken mit Ventil dürfen nicht getragen werden. Sie bieten keinen hinreichenden Fremdschutz, da Aerosole des Trägers nach außen dringen.

Welche Handlungsempfehlungen zum richtigen Gebrauch der FFP2-Masken gibt es?

Die gegenüber Community-Masken höhere Schutzwirkung von FFP2-Masken wird nur erreicht, wenn Sie die Maske richtig tragen. Nur so können Sie das Risiko deutlich verringern, sich und andere mit dem Coronavirus anzustecken. Folgendes sollten Sie deshalb beachten:

Wenn möglich, waschen Sie sich vor Gebrauch der Maske gründlich die Hände mit Seife.

Fassen Sie die Maske immer nur an den Bändern an.

Ziehen Sie die Bänder über beide Ohren.

Die Maske muss über Mund, Nase und Wangen gut passen.

Die Maskenränder sollten eng am Gesicht anliegen, sodass keine Luft mehr an der Maske vorbei ein- oder ausgeatmet werden kann.

Wenn die Maske durchfeuchtet oder nass geworden ist, zum Beispiel durch Speichelauswurf oder auch Regen, sollte sie abgenommen und ausgetauscht werden. Benutzen Sie beim Abnehmen der Maske nur die Bänder und berühren Sie möglichst nicht den Vliesstoff.



FFP2-Masken sind eigentlich zur einmaligen Verwendung gedacht. Im Bereich des Arbeitsschutzes werden sie z.B. am Ende eines Arbeitstages entsorgt. Oder sie müssen schon früher ausgetauscht werden, wenn sie z.B. verschmutzt oder durchfeuchtet sind.

Für den Fall, dass FFP2-Masken nur kurzzeitig getragen werden, wie etwa beim Einkaufen oder im ÖPNV, gibt das Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte Hinweise zur Wiederverwendung.

Wie wird sichergestellt, dass auch Bedürftige in Bayern FFP2-Masken erhalten?

Die Bayerische Staatsregierung hat die kostenlose Verteilung von 2,5 Millionen FFP2-Masken bekannt gegeben, die über die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte Menschen in Grundsicherung und in ähnlichen Einkommenssituationen zur Verfügung gestellt wurden. Dieser Gruppe werden zunächst je Person fünf FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

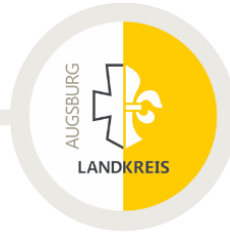
Bedürftigen lässt das Landratsamt in Zusammenarbeit mit den Jobcenter Augsburg-Land und dem Bezirk Schwaben die ihnen zustehenden fünf FFP2-Masken postalisch zukommen.

Pflegende Angehörige, die unter Vorlage des Schreibens der Pflegekasse mit Feststellung des Pflegegrades der bzw. des Pflegebedürftigen einen Anspruch auf drei FFP2-Masken haben, können sich über die E-Mail-Adresse info.corona@LRA-a.bayern.de direkt an das Landratsamt wenden und bekommen ihre Masken im Nachgang ebenfalls postalisch zugesandt.

Viele Bürgerinnen und Bürger machen sich Sorgen um Angehörige, die aufgrund der Kontaktbeschränkungen vereinsamen oder überfordert sind. Welche Perspektiven kann der Landkreis Menschen in besonderen Lebenslagen aufzeigen?

Auch diese Menschen werden im Landkreis Augsburg nicht vergessen. Auf der Website (www.landkreis-augsburg.de/anlaufstellen) finden Menschen in besonderen Lebenslagen Anlaufstellen. Viele Menschen vereinsamen in dieser Pandemie aufgrund der fehlenden sozialen Kontakte und fühlen sich alleine gelassen. Diese Menschen brauchen Rat und Unterstützung. Außerdem überlegt der Landkreis, eine Art Plattform

zu schaffen, über die Menschen sich bereiterklären können, solche Bürgerinnen und Bürger anzurufen, um mit ihnen ins Gespräch zu kommen, auch wenn man sich nicht kennt. Aktuell ist es wichtig, dass sozialen Kontakte wieder stattfinden können – selbst wenn es nur über das Telefon ist.



Was gilt für den Einzelhandel und für Dienstleistungsbetriebe?

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz **von 50 überschritten** wird, ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe. Die danach ausnahmsweise geöffneten Geschäfte dürfen über ihr übliches Sortiment hinaus keine sonstigen Waren verkaufen. Märkte sind untersagt; ausgenommen ist nur der Verkauf von Lebensmitteln, Pflanzen und Blumen.

Für die zulässigerweise geöffneten Betriebe und den Großhandel gilt: Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden eingehalten werden kann und dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kundinnen und Kunden nicht höher ist als eine Kundin beziehungsweise ein Kunde je 10 Quadratmeter für die ersten 800 Quadratmeter der Verkaufsfläche sowie zusätzlich eine Kundin beziehungsweise ein Kunde je 20 Quadratmeter für den 800 Quadratmeter übersteigenden Teil der Verkaufsfläche. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.

Für Einkaufszentren gilt: Hinsichtlich der einzelnen Ladengeschäfte gelten die oben genannten Schutz- und Hygienebestimmungen. Für Einkaufszentren ist bei der Berechnung der zulässigen Höchstzahl an Kunden die jeweilige Gesamtfläche anzusetzen. Das Schutz- und Hygienekonzept muss die gesamten Kundenströme des Einkaufszentrums berücksichtigen. Durch ein abgestimmtes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu unnötigen Schlangenbildungen kommt.



Die Abholung vorbestellter Waren (Click-/Call-und-Collect) ist auch in ansonsten geschlossenen Ladengeschäften unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden einzuhalten. In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal. Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. In diesem zu erstellenden Schutz- und Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden. Die Bereitstellung von Waren zur Abholung darf nur an einem entsprechenden Abholschalter oder ganz außerhalb des Ladengeschäfts stattfinden; die Verkaufsräume als solche dürfen nicht für die abholende Kundschaft geöffnet werden.

Folgende Inzidenz-Regelungen gelten:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von **50 nicht überschritten** wird, ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als **ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche**

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz **zwischen 50 und 100** liegt, ist zusätzlich die Öffnung von Ladengeschäften (des nicht täglichen Bedarfs – s.o.) für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung („**Click & Meet**“) für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als **ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche**. In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände. Der Betreiber hat die **Kontaktdaten** samt Anschrift der Kunden zu erheben.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz **zwischen 100 und 150 liegt**, ist die Öffnung von Ladengeschäften (des nicht täglichen Bedarfs – s.o.) ebenfalls für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum („**Click & Meet**“, s.o.) sowie mit der Maßgabe zulässig, dass Kunden nur eingelassen werden dürfen, wenn sie ein **negatives Ergebnis** in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus nachweisen, dessen Test höchsten 24 Stunden vorher vorgenommen wurde. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind vom



Erfordernis eines Testnachweises ausgenommen ebenso wie vollständig geimpfte Personen (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung). Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als **ein Kunde je 40 m²** der Verkaufsfläche.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die **7-Tage-Inzidenz den Wert von 150** an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten hat, gilt danach ab dem übernächsten Tag (entspricht dem fünften Tag in Folge) die Öffnung von Ladengeschäften (des nicht täglichen Bedarfs – s.o.) nur noch in Form von **Click&Collect**. Dies gilt ab dem 24. April 2021.

Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, wie zum Beispiel Massagepraxen, Tattoo-Studios oder ähnliche Betriebe sind untersagt. Dienstleistungen der Friseure sowie im hygienisch oder pflegerisch erforderlichen Umfang, die nichtmedizinische Fuß-, Hand-, Nagel- und Gesichtspflege dürfen angeboten werden, hier gelten weitere Vorgaben bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 (s.u.).

Eine Auflistung, welche Betriebe, Geschäfte und Dienstleistungen öffnen dürfen oder geschlossen bleiben, kann darüber hinaus den [FAQs zur Corona-Krise und Wirtschaft](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege entnommen werden.

Dürfen Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte und Gartenmärkte wieder öffnen?

Ja. Es gelten die oben beschriebenen Regelungen für zulässigerweise geöffnete Betriebe und Großhandel.

Dürfen Handwerksbetriebe wieder öffnen?

Ja. Es gelten die oben beschriebenen Regelungen für zulässigerweise geöffnete Betriebe und Großhandel.

Dürfen Friseure geöffnet bleiben?

Ja. Dienstleistungen der Friseure und auch der Fußpflege dürfen inzidenzunabhängig geöffnet bleiben. Das Personal muss eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Die Dienstleistungen dürfen nur nach vorheriger Terminreservierung angenommen werden. Ebenfalls müssen Kontaktdaten samt Anschrift der Kundschaft erhoben werden. Wird im Landkreis die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten, so besteht für das Personal FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen



Bestimmungen. Die Inanspruchnahme der Dienstleistung ist zudem nur zulässig, wenn die Kundin oder der Kunde ein höchstens 24 vorher vorgenommenes negatives Ergebnis in Bezug auf die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen kann. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von diesem Testnachweis ausgenommen ebenso wie vollständig geimpfte Personen (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung).

Dürfen Solarien öffnen?

Grundsätzlich ist die Öffnung von Sonnenstudios nach § 12 Abs. 1 der 12. BayIfSMV untersagt, da es sich um Ladengeschäfte mit Kundenverkehr handelt.

Dürfen Yoga und EMS-Studios geöffnet sein?

Nach § 12 Abs. 2 der 12. BayIfSMV ist die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, untersagt (Ausnahme: Dienstleistungen der Friseur- und der Fußpflege). Beim EMS-Training ist eine körperliche Nähe (zeitweise beim Anlegen des EMS-Anzugs) unabdingbar, so dass die Ausübung des Trainings aktuell unzulässig ist.

Dürfen Schlüsseldienste geöffnet bleiben?

Ja.

Dürfen Autoteilezulieferer/Reifenhändler geöffnet bleiben?

Ja.

Dürfen Autowaschanlagen geöffnet bleiben?

Es dürfen sowohl automatisierte Auto- und LKW-Waschanlagen als auch SB-Waschanlagen geöffnet bleiben.



Dürfen Autovermietungen geöffnet bleiben?

Ja, für das Betriebs- und Geschäftsmodell, das über die private Laufkundschaft hinausgeht, da die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nur ein Verbot der Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr vorsieht. Das gesamte übrige Betriebs- und Geschäftsmodell der Autovermietungen ist davon nicht betroffen. Insbesondere sind alle Geschäfte mit gewerblichen Kunden, egal in welcher Form, nicht von dem Verbot erfasst und weiterhin gestattet. Darüber hinaus sind alle Geschäfte mit privaten Kunden, die in digitaler Form sowie per „Click und Collect“ (Abholung von Fahrzeugen nach Vorbestellung sowie Rückgabe von Fahrzeugen unter bestimmten Schutzmaßnahmen) stattfinden, weiterhin zulässig. Auch Notfall-Service für die Kunden und alle sonstigen Dienstleistungen außerhalb der Ladengeschäfte sind uneingeschränkt weiter zulässig.

Dürfen Solarien öffnen?

Nein.

Dürfen Fitnessstudios öffnen?

Nein. Fitnessstudios dürfen bei einer **Inzidenz unter 100** im Freien öffnen und die Sportausübung und praktische Sportausbildung unter Einhalten des kontaktfreien Sports anbieten (Kontaktbeschränkungen für den Bereich Sport s.o).

Darf ein Weinhandel geöffnet bleiben?

Der Weinhandel darf weiterhin geöffnet bleiben (ohne Ausschank und Verkostung).

Was gilt für Mischbetriebe des Handels oder der Dienstleistungen?

Bspw. Kioske, Handel mit verschiedenen Sortimenten, Schreibwarenhandel mit Poststation oder Lottoläden werden nach dem Schwerpunktprinzip beurteilt. Sie können insgesamt öffnen, wenn der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit (mehr als 50 Prozent) im erlaubten Bereich (Beispiel Verkauf von Lebensmitteln, Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) liegt. Sie können dann auch die übrigen Sortimente verkaufen, um die betrieblichen Abläufe nicht zu belasten. Bei Mischbetrieben, bei denen der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im nicht erlaubten Bereich liegt, kann ausschließlich der erlaubte Teil (etwa Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) weiter erfolgen.



Was gilt für die Gastronomiebetriebe?

Gastronomiebetriebe jeder Art einschließlich Betriebskantinen sind untersagt. In der Gastronomie ist der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort untersagt und weiterhin nur die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke zulässig. Wird die **7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten**, ist die **Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zwischen 22 und 5 Uhr untersagt**. Bei der Abholung von Speisen und Getränken gilt für die Kunden eine FFP2-Maskenpflicht in Verkaufsräumen und vor deren Eingangs- und Warteflächen, dem Verkaufsgelände sowie den zugehörigen Parkplätzen. Für das Personal gilt Maskenpflicht, welche entfällt, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist ein Verzehr vor Ort untersagt.

Ausnahmsweise ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort in folgenden Fällen zulässig:

- Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung,
- gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen,
- Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,
- die Bewirtung von Fernbus- und Fernfahrenden, die beruflich bedingt Waren, Güter oder Personen auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,
- nicht-öffentliche Personalrestaurants und nicht-öffentliche Kantinen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise dem Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist.

Der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen ist ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort ist für die Betriebsabläufe zwingend erforderlich.
2. Ein Mindestabstand von 1,5 m ist zwischen allen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand gehören, gewährleistet.
3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.



Was gilt für Gottesdienste?

Öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
- Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- Für die Besucher gilt FFP2-Maskenpflicht.
- Gemeindegesang ist untersagt.
- Es besteht ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert; das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind untersagt.

Bei Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen, ist die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung zulässig.

Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, bei denen mehr als zehn Teilnehmer erwartet werden, sind mindestens 48 Stunden im Voraus bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Was ist bei Versammlungen im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes zu beachten?

Bei Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Artikel 8 Grundgesetz (GG) muss zwischen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern oder Dritten vermieden werden. Die nach Art. 24 Abs. 2 BayVersG zuständigen Behörden haben, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass

- die Bestimmungen nach Satz 1 eingehalten werden und
- die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben; davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Versammlung nicht mehr als 200 Teilnehmer hat und ortsfest stattfindet.



Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht; hiervon ausgenommen sind die Versammlungsleitung während Durchsagen und Redner während Redebeiträgen sowie Teilnehmer, die während der Versammlung ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen. Sofern die Anforderungen auch durch Beschränkungen nicht sichergestellt werden können, ist die Versammlung zu verbieten.

Versammlungen in geschlossenen Räumen im Sinne des Artikel 8 GG sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zwischen allen Teilnehmern grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern oder Dritten vermieden werden kann.
- Unter Beachtung der Anforderungen sind höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen.
- Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht; hiervon ausgenommen sind die Versammlungsleitung während Durchsagen und Redner während Redebeiträgen.
- Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Was gilt für Alten- und Pflegeheime?

Für Altenheime und Seniorenresidenzen, Pflege- und Behinderteneinrichtungen gilt:

- Jede Bewohnerin beziehungsweise jeder Bewohner darf höchstens eine Besucherin beziehungsweise einen Besucher pro Tag empfangen.
- Als Besucherin beziehungsweise Besucher wird nur zugelassen, wer ein aktuelles schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus nachweisen kann, wobei der Test höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf.
- Das Betreten der Einrichtungen durch Besucherinnen und Besucher ist nur mit einer FFP2-Maske erlaubt.
- Alle Beschäftigten der Einrichtungen haben sich in regelmäßigen Abständen einem Coronatest zu unterziehen.
- Bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 Neuinfektionen müssen sich die Beschäftigten mindestens zwei Mal pro Woche einem Coronatest unterziehen.
- Um Pflegebedürftige möglichst umfassend zu schützen, müssen alle ambulanten Pflegedienste im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten auch ihre Beschäftigten dreimal pro Woche testen lassen und bei Kontakt mit den Pflegebedürftigen eine FFP2-Maske tragen.



Was gilt für Musik- und Fahrschulen?

Theoretischer Fahrschulunterricht, Nachschulungen und Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen sind wieder erlaubt. Es gilt für das Lehrpersonal eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und im Übrigen FFP2-Maskenpflicht. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Auch praktischer Fahrunterricht und praktische Prüfungen sind wieder erlaubt. Für den praktischen Fahrschulunterricht und für praktische Prüfungen gilt FFP2-Maskenpflicht für das Lehrpersonal im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und für die übrigen Fahrzeuginsassen.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert **von 100 überschreitet**, wird Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform untersagt.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert **von 100 nicht überschreitet**, kann ab dem 1. März 2021 Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. Ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden.
2. Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.
3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Dies gilt auch für Musikunterricht außerhalb von Musikschulen.

Was gilt für berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen?

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung können in Präsenzform in Landkreisen und kreisfreien Städten stattfinden, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird, wenn dabei der Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Beteiligten gewahrt wird.



Es besteht Maskenpflicht bei Präsenzveranstaltungen am Platz, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art des Unterrichts nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist das Angebot in Präsenzform untersagt.

Für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen auch für die notwendigen praktischen außerschulischen Ausbildungsteile Wechselunterricht seit 1. Februar 2021 zulassen.

Im Hinblick auf die Frage, ob Ausbildungen für Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks grundsätzlich in geschlossenen Einrichtungen erbracht werden dürfen, gilt: Eine Öffnung der Badeanstalten für zulässige Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks ist möglich. Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht bei Präsenzveranstaltungen am Platz, und soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Dürfen Autokinos wieder öffnen?

Ja, unter folgenden Voraussetzungen: Für die Besucher gilt außerhalb von Kraftfahrzeugen auf dem Gelände FFP2-Maskenpflicht. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.



Dürfen zoologische und botanische Gärten öffnen?

Ja. Die Öffnung der Außenbereiche zoologischer und botanischer Gärten ist zulässig, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucher ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100**, können neben den zoologischen und botanischen Gärten ebenfalls Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, staatliche Schlösser, Gärten und Seen unter folgenden Voraussetzungen öffnen: Eine vorherige Terminbuchung ist zwingend. Die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem Besucherraum, in dem ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, es besteht eine FFP2-Maskenpflicht für die Besucher. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen sowie die Kontaktdaten der Besucher samt Adresse zu erheben. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz unter 50** herrscht, gelten dieselben Voraussetzungen ohne vorherige Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung.

Darf ich einen Umzug durchführen?

Jeder ist angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigenen Hausstands auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Hierbei gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen. Der Abschluss eines Mietvertrages und eine Wohnungsübergabe sind nicht explizit verboten. Bei einem Zusammentreffen, z. B. zwischen Mieter und Vermieter bei der Wohnungsübergabe, sollte auf die bekannten Hygieneregeln (Maske, Abstand etc.) geachtet werden.

Ein Umzugsunternehmen darf den Umzug durchführen, denn berufliche Tätigkeiten sind erlaubt. Wenn „Freunde und Familie“ beim Umzug mit anpacken sollen, muss die maximal erlaubte Personenzahl beachtet werden.

Sind Wohnungsbesichtigungen erlaubt?

Wohnungsbesichtigungen sind unter Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen erlaubt.